
Reglement Reglement über die Staatsanwaltschaft (RüSTA)

vom 23. Dezember 2010

*Der Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältin und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen,
in Ausführung von Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden vom 9. Juni 2010 (Gerichtsgesetz, GerG)¹,
beschliessen:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitung

¹Die Staatsanwaltschaft mit Sitz in Stans ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden für das ganze Kantonsgebiet Ermittlungs-, Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen.

²Sie ist in diesem Bereich Ansprechpartnerin der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt des Kantons Nidwalden sowie von Behörden und Organisationen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands.

³Bei Jugendlichen ist sie zudem Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 42 JStPO².

§ 2 Ziele der Organisationsstruktur

Mit der nachfolgenden Organisationsregelung der Staatsanwaltschaft sollen im Rahmen des Handlungsspielraums schlanke, effiziente und flexible Strukturen mit kurzen Entscheidungswegen, klaren Führungs-

¹ NG 261.1

² Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO, SR 312.1)

strukturen und Kompetenzzuteilungen sowie Stellvertretungsregeln geschaffen werden.

II. Organisation der Staatsanwaltschaft

§ 3 Juristisches Personal

¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus:

1. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt, welche oder welcher gleichzeitig Oberjugendanwältin oder Oberjugendanwalt ist;
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter I sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter II der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts;
3. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;
4. den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten;
5. den Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft.

² Sie kann zudem Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten beschäftigen.

§ 4 Übriges Personal

¹ Die Staatsanwaltschaft beschäftigt:

1. die Kanzleileiterin oder den Kanzleileiter;
2. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kanzleileiterin oder des Kanzleileiters;
3. Kanzleipersonal (Sachbearbeitende und Verwaltungsangestellte); ³
4. Praktikantinnen und Praktikanten;
5. Auszubildende. ⁴

§ 5 Konferenz der Staatsanwaltschaft

Die „Konferenz der Staatsanwaltschaft“ besteht aus der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten.

^{3,4} Fassung gemäss Beschluss der Konferenz vom 2. April 2013

§ 6 Gliederung

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in die drei Abteilungen I (Allgemeine Delikte), II (Wirtschaftsdelikte) und III (Jugend-anwaltschaft), die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt sowie die Zentralen Dienste.

§ 7 Organigramm

Das Organigramm der Staatsanwaltschaft befindet sich im Anhang 1.

III. Aufgaben

§ 8 Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt

¹Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft nach Massgabe der Bestimmungen des GerG⁵ und des Personalrechts und ist dabei insbesondere zuständig für:

1. die fachgerechte und wirksame Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches im Kanton;
2. den Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
3. den wirksamen Einsatz von Personal sowie der Finanz- und Sachmittel;
4. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
5. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

²Dies umfasst vor allem:

1. die Überwachung der Strafuntersuchungen gegen Erwachsene sowie Jugendliche;
2. die Koordination und Vereinheitlichung der prozessualen Vorgehensweisen und der Fallbeurteilungen;
3. die Budgeterstellung und -kontrolle;
4. die Anstellung der Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft sowie des Kanzleipersonals;
5. das Personalwesen;
6. die Erstattung von (Mit-) Berichten und Vernehmlassungen;
7. die Vertretung der Staatsanwaltschaft an Konferenzen, amtsübergreifenden Projekten und in der Medienarbeit (Informationen über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft), soweit diese Aufgaben nicht einzelne Verfahren betreffen oder eine Delegation erfolgt ist.

⁵ NG 261.1

§ 9 Stellvertretung

¹Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt bezeichnet zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter:

1. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter I vertritt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt im Verhinderungsfall sowie bezüglich der ihr oder ihm allenfalls einzeln übertragenen fachlichen oder betrieblichen Leitungs- und Entscheidungsbefugnisse.
2. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter II vertritt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt vorbehaltlich anderslautender konkreter Weisungen, wenn diese oder dieser verhindert ist, es um die Genehmigung von Verfügungen, Belegen etc. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters I geht, oder wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist.

²Übt die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts, einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts aus, kann sie oder er von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten vertreten werden.

§ 10 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

¹Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind verantwortlich

1. für die fachgerechte und effiziente Bearbeitung der ihnen zugeteilten Strafsachen;
2. für die Berichterstattung zu Händen der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts;
3. in der Regel für die Medienarbeit in den von ihnen geführten Strafverfahren.

²Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Abteilung I sowie bei Bedarf die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte werden in ihrer Aufgabenerfüllung durch Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft unterstützt. Sie sind diesen gegenüber fachlich weisungsbefugt.

§ 11 Stellvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

¹Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten sich gegenseitig, ebenso die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

²Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten überdies die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, vorab im Bereich des Pikettendienstes.

§ 12 Abteilungen der Staatsanwaltschaft

¹Die Abteilung I führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden sämtliche Strafverfahren, nationale und internationale Rechtshilfeverfahren sowie die nachträglichen richterlichen Verfahren gegen Erwachsene und juristische Personen durch; sie bearbeitet weitere, von der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt zugewiesene Geschäfte.

²Die spezialisierte Abteilung II führt in den Gebieten der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri gestützt auf die interkantonale Vereinbarung dieser Kantone über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 12. Oktober 2010⁶ die ihr zugewiesenen Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten gemäss Art. 3 und bei Verfahren gemäss Art. 6 der Vereinbarung mitsamt den damit in Zusammenhang stehenden Rechtshilfeverfahren und nachträglichen richterlichen Verfahren durch; sie steht den Strafverfolgungsbehörden der Vereinbarungskantone auch beratend zur Verfügung.

³Die Abteilung III führt die Strafverfahren, die Rechtshilfeverfahren und nachträglichen richterlichen Verfahren gegen Jugendliche, ferner den Vollzug von Strafen und Massnahmen bei Jugendlichen mitsamt den nachträglichen, nicht den Gerichten vorbehaltenen Vollzugsentscheiden durch.

§ 13 Konferenz der Staatsanwaltschaft

¹Die „Konferenz der Staatsanwaltschaft“ ist für den Erlass und die Änderung dieses Reglements mit Vorschriften zur Detailorganisation, Geschäftszuteilung, zu den grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Personen und Instanzen sowie zum Pikettendienst zuständig.

²Sie wird von der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt auf Gesuch eines ihrer Mitglieder hin mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit einberufen.

³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

⁶ NG 263.2

⁴Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

⁵Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei die Abstimmungen offen durch Handmehr erfolgen; bei Stimmgleichheit hat die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt den Stichentscheid.

§ 14 Zentrale Dienste

a) Zusammensetzung

Die Zentralen Dienste setzen sich aus den Assistentinnen oder Assistenten der Staatsanwaltschaft, den Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten und dem Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaft zusammen.

§ 15 b) Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft

¹Die Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft unterstützen unter Vorbehalt anderslautender Weisungen der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwaltes die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Abteilung I und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte der Abteilung III bei deren Aufgaben.

²Sie können im Auftrag der Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte und Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte zusätzlich Einvernahmen und Vergleichsverhandlungen durchführen sowie unter deren Leitung Akten, Berichte und Auskünfte einholen, erkennungsdienstliche Erfassungen veranlassen, Schrift- und Sprachproben anordnen, Vorladungen erlassen sowie Korrespondenzen verfassen.

³Die Zuteilung der Assistentinnen und Assistenten an die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte erfolgt allgemein oder konkret durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

⁴Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann eine Oberassistentin oder einen Oberassistenten bezeichnen; sie oder er ist zusätzlich zu den Aufgaben einer Assistentin oder eines Assistenten zuständig für:

1. die Einarbeitung, allgemeine fachliche Führung, Überwachung und Begleitung der Assistentinnen und Assistenten sowie der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten;

2. die konkrete Zuweisung von Aufträgen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an die Assistentinnen und Assistenten sowie Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.⁷

§ 16 c) Kanzleileitung

- ¹ Die Kanzleileiterin oder der Kanzleileiter führt die Kanzlei.
- ² Sie oder er ist insbesondere zuständig:
 1. für die Leitung und Organisation der Kanzlei;
 2. für die direkte Führung der Sachbearbeitenden und Verwaltungsangestellten sowie die Betreuung der Praktikantinnen oder Praktikanten und der Auszubildenden;⁸
 3. für die Durchführung der Mitarbeitergespräche und -beurteilungen des Kanzleipersonals mitsamt Zielvereinbarungen;
 4. für die termingerechte und fachlich korrekte Erledigung der Kanzleiarbeiten, die einheitliche Handhabung der kanzleiinternen Abläufe und Geschäftskontrollen sowie die entsprechende Überwachung;
 5. als sogenannte Superuserin oder Superuser für die Unterstützung bei Einrichtungs- und Anpassungsarbeiten der elektronischen Geschäftskontrollen sowie die Pflege der verwendeten Software und des Internetauftrittes;
 6. die Verwaltung der Bibliothek, des Tresors und der Schlüssel;
 7. für die administrative Unterstützung der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts bei der Planung, Koordination, Personalführung und der Kontrolle der Abteilungen sowie der Zeiterfassung.

³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kanzleileiterin oder des Kanzleileiters vertritt diese oder diesen im Verhinderungsfall; die Kanzleileiterin oder der Kanzleileiter kann ihr oder ihm überdies einzelne Aufgaben nach Abs. 2 übertragen.⁹

§ 17 d) Kanzlei

¹ Die Kanzlei erledigt für alle Abteilungen und für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt das Sekretariat mit den ihr zugewiesenen administrativen Arbeiten, wobei sie von der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt auch generell oder im Einzelfall zugewiesene Sachbearbeiteraufgaben wahrnehmen kann.

^{7, 8, 9} Fassung gemäss Beschluss der Konferenz vom 2. April 2013

²Die Kanzlei ist insbesondere zuständig für:

1. den Kundenempfang und -dienst (Schalter, Telefon);
2. die allgemeinen Kanzleiarbeiten;
3. das An- und Ablegen sowie Archivieren der Dossiers;
4. die Terminplanung und -kontrolle;
5. die Protokollführung bei Einvernahmen oder Sitzungen;
6. die genaue, vollständige und einheitliche Erfassung sowie Bewirtschaftung der Verfahren in den Geschäftskontrollen;
7. die Vorbereitung, Bearbeitung und den Versand von Korrespondenzen, Verfügungen sowie von Strafbefehlen ohne vorherige Untersuchung (Massengeschäft) unter der Verantwortung der verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte;
8. das Einholen von Strafregisterauszügen und die Vornahme von Mitteilungen an die Koordinationsstelle VOSTRA;
9. die Materialverwaltung und –bestellung im Kompetenzbereich.

³Ersucht eine Person telefonisch, am Schalter oder schriftlich um Auskunft über hängige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, ohne eindeutig als Partei erkannt zu werden, darf keine Auskunft erteilt werden; das Ersuchen ist der verfahrensleitenden Person weiterzuleiten.

§ 18 Teilzeitstellen

Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann die Stellen für das juristische und nichtjuristische Personal in Teilzeitstellen aufteilen.

IV. Geschäftszuteilung

§ 19 Geschäftserfassung und –zuteilung

¹Die Kanzlei erfasst sämtliche eingehenden Geschäfte und teilt sie je nach sachlicher Zuständigkeit wie folgt zu:

1. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Abteilung I nach dem Zeitpunkt der Eintragung, wobei die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Eingänge untereinander halbjährlich nach Kalenderwochen aufteilen; hierbei ist den Stellenpensen sowie geplanten Abwesenheiten angemessen Rücksicht zu tragen;
2. der vollamtlichen Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt der Abteilung III oder bei deren oder dessen Verhinderung der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt im Teilzeitpensum;
3. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt.

²Die Zuteilung an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Abteilung II richtet sich nach der interkantonalen Vereinbarung der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri¹⁰; innerhalb dieser Abteilung erfolgt die Zuteilung einzelfallbezogen in gegenseitiger Absprache zwischen den Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten sowie im Konfliktfall durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

³Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt in konkreten Verfahren um Übernahme der Untersuchungsführung, Anklage- und Rechtsmittelvertretung oder um Zuteilung an ihre Stellvertretung ersuchen, wobei die betroffenen Personen vorgängig anzuhören sind.

§ 20 Zuteilung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt

¹Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann jederzeit Verfahren an sich ziehen oder einem anderen Mitglied der Staatsanwaltschaft zuteilen; hierbei berücksichtigt sie oder er in der Regel die Auslastung, speziellen Eignungen etc. der Betroffenen.

²Bei Bedarf kann die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt in komplexen Verfahren auch Gruppen unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, den Assistentinnen und Assistenten sowie dem Kanzleipersonal bilden sowie die Koordination mit dem Polizeikommando vornehmen.

V. Pikettdienst

§ 21 Allgemeines

¹Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Abteilung I und im Bedarfsfall auch die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt leisten für das gesamte Kantonsgebiet sowohl in Erwachsenen- wie auch in Jugendstrafsachen den Pikettdienst.

²Sie teilen ihn untereinander nach Kalenderwochen auf, wobei auf die Stellenpensen und geplanten Abwesenheiten wenn möglich Rücksicht genommen wird; bei Konflikten entscheidet die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt.

¹⁰ NG 263.2

³Die betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstellen jeweils halbjährlich den Pikettdienstplan für das kommende Semester und legen diesen spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt zur Genehmigung vor.

⁴Änderungen des genehmigten Dienstplans bedürfen des Einverständnisses der betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; betreffen sie mehr als zwei zusammenhängende Tage, ist zusätzlich die Genehmigung der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwaltes erforderlich.

⁵Der genehmigte Pikettdienstplan wird von der Oberstaatsanwältin oder vom Oberstaatsanwalt allen Betroffenen, insbesondere auch der Polizei, zur Orientierung zugestellt.

§ 22 Pikettdienstzeit

¹Als Pikettdienstzeit gilt die Zeit an Arbeitstagen zwischen 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

²Die Mittagszeit von Montag bis Freitag, jeweils 12.00 bis 13.30 Uhr, fällt ebenfalls unter den Pikettdienst.

³ ...¹¹

VI. Führungs- und Kontrollinstrumente

§ 23 Fachliche Unterstützung

¹Die Mitarbeitenden aller Stufen haben Anspruch auf fachliche Unterstützung durch ihre Vorgesetzten.

²Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt fördert aktiv die fachbezogene Weiterbildung aller Mitarbeitenden.

³Gesuche der Mitarbeitenden bezüglich Absolvierung von Kursen sind der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt mitsamt der entsprechenden Dokumentation zur Genehmigung einzureichen.

§ 24 Mitarbeitergespräche und -beurteilungen

¹Zeitpunkt und Form der Mitarbeitergespräche und –beurteilungen richten sich nach der Personalgesetzgebung.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Konferenz vom 2. April 2013

² Der oder die Vorgesetzte kann bei Bedarf jederzeit zusätzliche Mitarbeitergespräche durchführen.

§ 25 Interne Sitzungen

¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt lädt periodisch, in der Regel einmal pro Monat, zu einer Sitzung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Kanzleileiterin oder des Kanzleileiters ein.

² Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann weitere Personen einladen.

³ Diese Sitzung dient insbesondere:

1. der gegenseitigen Information;
2. der Besprechung von allgemeinen Weisungen und Richtlinien;
3. der Behandlung von Geschäften von allgemeinem Interesse;
4. der Erarbeitung von Stellungnahmen;
5. der Aussprache, insbesondere über Verfahrensabläufe, Personaleinsatz und Arbeitslast;
6. der Weiterbildung, insbesondere im Hinblick auf Neuerungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

§ 26 Interne Jahrestagung

¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt lädt die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft mindestens einmal jährlich zu einer Tagung ein.

² Die Tagung dient insbesondere:

1. der gegenseitigen Information;
2. der Sicherstellung einer einheitlichen Praxis;
3. der Diskussion von Fragen allgemeinen Interesses;
4. der Weiterbildung;
5. der Teambildung und Pflege der Kollegialität.

§ 27 Erfahrungsaustausch mit der Polizei

¹ Halbjährlich findet eine Besprechung zwischen der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, der Jugendanwältinnen oder Jugendanwälten und den Kaderpersonen der Kantonspolizei statt.

² Die Besprechung dient insbesondere:

1. der gegenseitigen Information;
2. der Aussprache über Verfahrensabläufe, Personaleinsatz, Arbeitslast etc.;
3. der Besprechung von Weisungen;
4. der Diskussion von Fragen allgemeinen Interesses.

§ 28 Wissensmanagement

¹Die Mitarbeitenden betreiben zur Gewährleistung des Informationsflusses unter Leitung der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts eine zentrale Wissensplattform, welche den Zugang zu wichtigen Informationen ermöglichen soll, insbesondere zu:

1. diesem Reglement und den geltenden Weisungen der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts;
2. den Strafmassempfehlungen;
3. den aktuellen Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS);
4. den Terminen, Protokollen oder Beschlüssen der internen Sitzungen und Tagungen;
6. den Jahresberichten, Budgets, Statistiken und hängigen Projekten,
7. den Weiterbildungsangeboten;
8. dem Reporting aus externen Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten;
9. dem Bücherverzeichnis der Bibliothek;
10. wichtigen personellen, administrativen und fachlichen Hinweisen, beispielsweise zu wichtigen Leitsätzen der Rechtsprechung, themenspezifischer Judikatur, Problemlösungen, Fachreferaten sowie einer Linksammlung.

²In dieser Plattform sollen auch Fragen von allgemeinem Interesse gestellt und beantwortet werden können.

§ 29 Aufsichtsbehörde

¹Die Staatsanwaltschaft führt eine zentrale Kontrolle über die eingegangenen, hängigen und abgeschlossenen Geschäfte sowie deren Hängigkeitsdauer.

²Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt erstattet der Aufsichtsbehörde gestützt auf diese Kontrolle jährlich bis zum 1. März Bericht über die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft.

³Sie oder er erteilt der Aufsichtsbehörde zudem auf konkrete Anfragen hin oder bei Bedarf und im Rahmen von Inspektionen weitere Auskünfte

und zusätzliche Berichte über die Tätigkeit sowie den Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft.

⁴Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte unterstützen die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt im Rahmen dieser Berichterstattung.

§ 30 Interne Berichterstattung und Fallplanung

¹Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte legen der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt in Zusammenarbeit mit der Kanzleileiterin oder dem Kanzleileiter - vorbehältlich anderslautender Weisungen - quartalsweise Listen über die hängigen Geschäfte vor, aus denen sich namentlich allfällige Privatkläger, die beschuldigte Person, das Datum des Eingangs, der Gegenstand des Verfahrens und der aktuelle Verfahrensstand ergeben.

²Jugend-anwältinnen und Jugendanwälte führen eine solche Liste auch über die Jugendlichen im Straf- oder Massnahmenvollzug und legen sie halbjährlich der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt vor.

³Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte nehmen zusätzlich in den von ihnen geführten Verfahren eine Planung mittels Laufblättern vor, deren Inhalt sich nach der Vorlage gemäss Anhang 2 bestimmt; diese Planungspflicht besteht alternativ bei Verfahren,

1. in welchen in den vorangegangenen sechs Monaten keine wesentlichen Verfahrenshandlungen erfolgt sind;
2. welche mehr als zwei Jahre hängig sind;
3. in welchen eine Meldung der Polizei an die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 307 Abs. 1 und 2 StPO in Verbindung mit der konkretisierenden Weisung des Oberstaatsanwalts vom 23. Dezember 2010 erfolgt ist, und welche überdies mehrheitlich folgende Kriterien aufweisen:
 - a) Vielzahl von Parteien;
 - b) Vielzahl von Beschwerden;
 - c) Vielzahl von offenen und verdeckten Zwangsmassnahmen;
 - d) umfangreiche Rechtshilfe;
 - e) gesteigertes mediales Interesse;
4. welche mehrheitlich folgende Kriterien aufweisen:
 - a) umfangreiche, interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Polizei oder Dritten (Sachverständigen);

- b) anspruchsvolle rechtliche und tatsächliche Analysen;
 - c) aufwändige Koordination von Ermittlungs-, Untersuchungs-massnahmen und –ergebnissen;
 - d) umfangreiche Rechtshilfe;
 - e) gesteigertes mediales Interesse;
5. in welchen die Planung im Einzelfall aus besonderen Gründen durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt angeordnet worden ist.

⁴Bei der Kriterienabwägung gemäss Absatz 3 Ziffern 3 und 4 gilt in Zweifelsfällen die Planungspflicht.

⁵Die Laufblätter sind stets aktualisiert in der Geschäftskontrolle zu führen und der Berichterstattung gemäss Absatz 1 an die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt in gedruckter Form beizulegen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Weisungen und Empfehlungen für die Staatsanwaltschaft

¹Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann in Ergänzung zu diesem Reglement allgemeine Weisungen und Empfehlungen über die Geschäftsführung erlassen, insbesondere über

1. die Handhabung des Verfahrensrechts;
2. den allgemeinen Ablauf des Geschäftsganges;
3. die Information der Öffentlichkeit;
4. den Inhalt, Zeitpunkt und Ablauf der Berichterstattung.

²Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann überdies Strafmassempfehlungen und ein Funktionendiagramm mit einer detaillierteren Regelung der genauen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Funktionen erlassen; hierzu werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte vorgängig angehört.

§ 32 Weisungen an die Kantonspolizei Nidwalden

¹Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann der Kantonspolizei Nidwalden allgemeine Weisungen über die Ermittlung und Untersuchung von Straftaten erteilen. Das Polizeikommando wird vorgängig angehört. Die Weisungen sind der Justiz- und Sicherheitsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

²Die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können der Polizei Weisungen und Aufträge gemäss Artikel 307 Absatz 2 StPO¹² erteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Publikation

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

²Es wird auf der kantonalen Homepage unter der Rubrik „Staatsanwaltschaft“ zum Abruf bereitgestellt.

Stans, 23. Dezember 2010

[unterzeichnet: Oberstaatsanwalt, Staatsanwältin und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen]

Änderungen beschlossen anlässlich der Konferenz vom 2. April 2012

¹² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0)